

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)

A. Problem

Auf Grund der großen Bedeutung von Mineralöl und Erdgas für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der hohen Importabhängigkeit in diesen Bereichen kann bei auch nur vorübergehender Störung der Einfuhren die Versorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gefährdet werden. Um ernsten Störungen in der Energieversorgung begegnen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die administrative Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Versorgungsstörungen ermöglicht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (73/238/EWG) vom 24. Juli 1973 zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet, die Verbrauchseinschränkungen, vorrangige Belieferung und Preisvorschriften vorsehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage zum Erlaß von Rechtsvorschriften geschaffen, mit denen im Fall einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas die Versorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gesichert werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen der Länder keine Kosten verursacht.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherung der Energieversorgung

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhr unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl, Erdölerzeugnissen, festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen, von elektrischer Energie sowie von sonstigen Energien und Energieträgern (Güter) und
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten hinsichtlich dieser Güter

erlassen werden.

(2) Erdölerzeugnisse und Erdgas können, auch soweit sie für nicht-energetische Zwecke bestimmt sind, in die Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Güter zeitlich, örtlich und mengenmäßig beschränkt und nur für vordringliche Versorgungszwecke abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung

des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

(2) Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens sechs Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(3) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Sie sind ferner aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(4) Werden Rechtsverordnungen erlassen, bevor eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt, so ist ihre Anwendbarkeit von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß diese Voraussetzungen vorliegen. Die Feststellung der Bundesregierung erfolgt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 1 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gerichtet sind.

§ 6

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und sich die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 7

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit deren Interessen betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie auf Grund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrnehmen sollen, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten. Die §§ 2 bis 7 dieser Verordnung sind anzuwenden.

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wirtschaftsbehörden des Bundes zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigenpflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 10

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in der auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe, soweit die-

ser den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 11

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Kartellrechtliche Erlaubnis

(1) Liegt eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 und 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag oder Beschluß zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden. Sie kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Die Erlaubnis ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972

(Bundesgesetzbl. I S. 789) mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 14

Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften, die auf Grund des § 1 erlassen worden sind, werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet, soweit die Rechtsverordnung auf diese Vorschrift verweist.

§ 15

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 9 Abs. 3 Prüfungen, Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 17

**Zuständige Verwaltungsbehörde bei
Zu widerhandlungen**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zu widerhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister für Wirtschaft,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;
2. bei Zu widerhandlungen gegen eine nach den §§ 1 und 2 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

§ 18

Anderung von Rechtsvorschriften

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

- „13. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Bundesgesetzbl. . .).“

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die Struktur der Energieversorgung der Bundesrepublik ist durch die dominierende Stellung des Mineralöls bei gleichzeitig rückläufigem Anteil der Steinkohle gekennzeichnet. Während im Jahre 1960 der Anteil des Mineralöls am Primärenergieverbrauch der Bundesrepublik 21,0 v. H. ausmachte, belief sich dieser Anteil im Jahre 1972 auf 55,4 v. H. Dagegen betrug der Anteil der Steinkohle 1960 60,7 v. H. und fiel bis zum Jahre 1972 auf 23,6 v. H. zurück.

Bei einem Rohölverbrauch von rd. 110 Millionen Tonnen im Jahr 1972 entfielen auf die heimische Förderung rd. 7 Millionen Tonnen, während rd. 103 Millionen Tonnen Rohöl und weitere rd. 38 Millionen Tonnen Mineralölerzeugnisse eingeführt wurden. Die Bundesrepublik ist danach bei einer rückläufigen Rohölförderung im eigenen Land schon jetzt zu 95 v. H. von Einfuhren abhängig. Da sich bei Versorgungsstörungen die Möglichkeiten für ein Ausweichen auf andere Rohölquellen des Weltrohölmarktes in den letzten Jahren stark vermindert haben, ist die Rohölversorgung der Bundesrepublik in zunehmendem Maße Risiken ausgesetzt.

Die Bundesrepublik befindet sich mit diesem Abhängigkeitsverhältnis bei der Mineralöleinfuhr in der gleichen Lage wie die meisten westeuropäischen Länder. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat daher bereits seit langem ihren Mitgliedsstaaten empfohlen, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen um möglichen Versorgungsunterbrechungen begegnen zu können. Durch die EWG-Richtlinie (73/238/EWG) vom 24. Juli 1973 (ABl. Nr. L 228/1 vom 16. August 1973) über „Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen“ ist den Mitgliedsländern darüber hinaus auferlegt worden, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer Mineralölversorgungskrise zu treffen und die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

2. Eine vergleichbare Abhängigkeit von der Einfuhr ist beim Erdgas zu erwarten. Gegenwärtig beträgt der Anteil des eingeführten Erdgases am Erdgasverbrauch ca. 46 v. H. und wird nach 1980 auf über 70 v. H. ansteigen. Die Gefährdung bei der Erdgaseinfuhr liegt neben den politischen vor allem in den technischen Risiken. Erdgas ist eine überwiegend leitungsgebundene Energie, die über große Entfernungen zwischen den Erdgasförderstellen und den Erdgasverbrauchern herangeschafft werden muß. Dies gilt insbesondere für Lieferungen aus offshore-Gebieten

mittels Unterwasserrohrleitungen und den Bezug von verflüssigtem Erdgas aus überseeischen Gebieten.

3. Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zur Bewältigung der Versorgungskrise zu schaffen. Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen nach § 8 des Entwurfs vorerst keine wesentlichen Ausgaben entstehen. Die nach § 8 zu treffenden Maßnahmen wird der Bund im wesentlichen mit dem vorhandenen Personal durchführen können, so daß für den Bund nur mit geringen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen ist. Das gleiche wird für die Länder und Gemeinden gelten.

Weitere Kosten werden erst dann erwachsen, wenn von den im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht worden ist. In welcher Höhe für diese Zwecke künftig Mehrausgaben erwachsen werden, ist nur schwer abzuschätzen. Sie werden durch den Umfang der zur Bewältigung der Versorgungskrise zu treffenden Maßnahmen bestimmt.

4. Dieses Gesetz wird nur insoweit Auswirkungen auf das Preisniveau haben, als von der Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs Gebrauch gemacht wird, Höchstpreise für die dort genannten Güter festzusetzen.

II. Einzelbestimmungen**Zu § 1**

§ 1 enthält die Ermächtigung, im Falle einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas durch Rechtsverordnungen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung zu treffen. Die Anwendung dieser Rechtsverordnungen wird davon abhängig gemacht, daß marktgerechte Maßnahmen zur Behebung der Versorgungskrise nicht ausreichen.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 ermöglicht Maßnahmen von der Produktion bis zur Verwendung der Energien. Sie können sich sowohl auf die unmittelbar von der Gefährdung oder Störung bei der Einfuhr betroffenen Energien Mineralöl oder Erdgas beziehen als auch auf die Substitutionsenergien, insbesondere Kohle und Elektrizität. Außerdem können Höchstpreise vorgeschrieben werden, um bei einer ausgeprägten Störung von Angebot und Nachfrage überhöhte Preise zu verhindern. Dies

entspricht Artikel 1 der Richtlinie des Rates Nr. 73/238/EWG.

Zur Vorbereitung und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen ist die Kenntnis insbesondere der Bestände, der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr und der Verwendung der Güter notwendig. Nummer 2 des Absatzes 1 läßt daher die Einführung von Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten hinsichtlich dieser Güter zu.

Die Vorschrift des Absatzes 2 gibt die Möglichkeit, Maßnahmen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Mineralöl- oder Erdgaserzeugnissen, die der nichtenergetischen Verwendung dienen, zu ergreifen, wie z. B. für Rohbenzin zur chemischen Weiterverarbeitung, Schmieröle, Paraffine, Vaseline, Bitumen.

In Absatz 3 werden verschiedene Möglichkeiten für gezielte Verbrauchsbeschränkungen aufgezählt, um zu verdeutlichen, welche Regelungen durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 insbesondere getroffen werden können. Außerdem werden konkrete Beispiele im Verkehrsbereich genannt. Zugleich wird sichergestellt, daß bei diesen Beschränkungen eine vorrangige Belieferung des prioritären Bedarfs (z. B. Polizei, Rettungswesen, öffentlicher Verkehr) erreicht werden muß.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, daß die Rechtssetzungsbefugnis durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt wird.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Grundsätzlich ist die Bundesregierung hierfür zuständig; im Hinblick auf die u. U. gebotene Eile, mit der plötzlich eintretenden Versorgungskrisen begegnet werden muß, sieht das Gesetz jedoch vor, daß die Bundesregierung ihre Befugnis nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen kann. In solchen Situationen hängt die Effektivität der auf Grund von § 1 erlassenen Rechtsverordnungen entscheidend davon ab, daß sie möglichst bald wirksam werden; deshalb müssen die Rechtsverordnungen in diesen Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Absatz 2 schließt daher das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates aus. Um die Verkürzung der Rechte des Bundesrates in den Grenzen zu halten, die durch die Zwecke des Gesetzes geboten sind, wird eine Beschränkung der Geltungsdauer der zustimmungsfrei erlassenen Verordnungen auf sechs Monate vorgesehen.

Absatz 3 beschränkt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind oder wenn Bundestag und Bundesrat gemeinsam ihre Aufhebung verlangen.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Rechtsverordnungen bereits vor Eintritt der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 zu erlassen. Um einer Versorgungskrise wirksam begegnen zu können, erscheint es erforder-

lich, daß die Länder und Gemeinden personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung gewisser Krisenmaßnahmen treffen. Die Anwendbarkeit der Rechtsverordnungen wird in diesem Fall von der Feststellung der Bundesregierung über den Eintritt der Versorgungskrise abhängig gemacht.

Zu § 3

Die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist in erster Linie Aufgabe der Länder und Gemeinden; für die Durchführung der Meldevorschriften hingegen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft am besten geeignet.

Absatz 2 soll Maßnahmen zur überregionalen Versorgung und einen Ausgleich zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Länder im Bereich von Elektrizität und Gas ermöglichen. Um in Krisensituationen Netzzusammenbrüche durch sofort wirkende Gegenmaßnahmen vermeiden oder schnellstens beheben zu können, ist es notwendig, einer Bundesoberbehörde die Befugnis zum Erlaß von Verfügungen zu übertragen. Die Befugnis beschränkt sich auf Einzelfälle, in denen sich der Sachverhalt oder die Auswirkungen auf mehr als ein Land erstrecken.

Zu § 4

Da der Erfolg der Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung weitgehend von ihrer unverzüglichen Durchführung abhängen wird und an der Sicherstellung des Erfolges ein überragendes Allgemeininteresse besteht, sieht § 4 vor, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung erlassen werden, keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 5

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes und der Rechtsverordnungen sicherzustellen. Die Zustimmung des Bundesrates ist entbehrlich, soweit sich die Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft richten.

Zu § 6

In Krisensituationen kann es erforderlich sein, daß der Bundesminister für Wirtschaft Einzelweisungen erteilt, wenn dies für eine regional ausgeglichene Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken. So kann etwa die Konzentration der Raffineriezentren auf wenige Verbrauchsschwerpunkte im Einzelfall ein koordinierendes Eingreifen des Bundesministers für Wirtschaft verlangen.

Zu § 7

Bei einer Versorgungsstörung kann die Mitwirkung von Verbänden und Vereinigungen zweckmäßig

sein, wenn Interessen breiter Verbrauchergruppen getroffen sind. Das gilt insbesondere, wenn im Verlauf einer Versorgungsstörung die Einschränkungen des Verbrauchs von Mineralölerzeugnissen verschärft werden müssen.

Absatz 1 läßt daher zu, daß in Rechtsverordnungen die beratende Mitwirkung sowohl von privatrechtlichen Verbänden und Zusammenschlüssen als auch von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung dieser Rechtsverordnungen vorgesehen wird; Ziel ist es vor allem, die Festlegung von Prioritäten (Bedarf, Verteilung) zu erleichtern.

Verbände, Zusammenschlüsse, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können nach Absatz 2 auch an der Durchführung von einzelnen Aufgaben im Rahmen der Rechtsverordnungen beteiligt werden. Da sie insoweit der Weisung der zuständigen Behörden unterstehen müssen (Satz 2), geht das Gesetz von dem Prinzip der Freiwilligkeit aus. Deshalb bestimmt Satz 1, daß sich die zuständige Behörde der in Absatz 1 genannten Stellen nur mit deren Zustimmung bedienen kann.

Werden Privatpersonen in die Durchführung einzelner Aufgaben eingeschaltet, muß Vorsorge gegen Geheimnisverrat getroffen werden. Dem dient die Vorschrift des Absatzes 3.

Zu § 8

Die Durchführung der im Falle einer ernststen Energieversorgungsstörung erforderlichen Maßnahmen wird erleichtert, wenn bereits zuvor Vorbereitungen für den Vollzug des Gesetzes und der zu erlassenden Rechtsverordnungen getroffen werden. Dementsprechend sollen nach § 8 Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, personell, organisatorisch und materiell die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 erforderlich sind.

Zu § 9

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 gibt den zuständigen Behörden die Befugnis, die zur Durchführung von Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Auskunftspflicht stellt eine notwendige Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dar.

Darüber hinaus gibt Absatz 2 den Wirtschaftsbehörden des Bundes die Möglichkeit, auch schon zur Vorbereitung einer Rechtsverordnung Auskünfte einzuholen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, auf Grund der eingeholten Auskünfte zu prüfen, ob der Erlaß einer Rechtsverordnung notwendig ist und welche Maßnahmen geboten sind.

Absatz 3 enthält eine notwendige Ergänzung der in den Absätzen 1 und 2 begründeten Befugnisse. Absatz 4 gibt dem Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn er mit der Bekanntgabe der Tatsachen sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige soll

auch gegen die Verwendung seiner Auskünfte und Unterlagen in einem Besteuerungs- oder in einem Steuerstrafverfahren geschützt werden (Absatz 5).

Zu § 10

Die in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen vorzusehenden Maßnahmen werden in der Regel, auch wenn sie in das Vermögen des einzelnen eingreifen, keine Enteignung darstellen, sondern vielmehr als Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zu qualifizieren sein, die ohne Entschädigung zulässig sind. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß die zuständigen Behörden auch Eingriffe vornehmen müssen, die den Tatbestand der Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs erfüllen. Mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt daher § 10, daß für den Entzug des Eigentums eine Entschädigung in Geld zu leisten ist, die sich in der Regel am üblichen Entgelt für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr bemißt.

Absatz 2 bestimmt den Schuldner der Eigentumsentschädigung und begründet in Satz 2 eine subsidiäre Haftung des Trägers der Aufgabe. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit nimmt der Entwurf in Absatz 3 wegen der Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und der Verjährungsfristen auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes Bezug.

Zu § 11

Die Härteklausel des § 11 ergänzt die Entschädigungsregelung des § 10.

Zu § 12

Die Vorschrift sieht für den Fall, daß eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 bereits eingetreten ist, ein — gegenüber § 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beschleunigtes und vereinfachtes — Erlaßverfahren beim Bundesminister für Wirtschaft für Verträge oder Beschlüsse vor, die unter die Vorschriften der §§ 1 und 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen. Eine solche Freistellung von den erwähnten kartellrechtlichen Bestimmungen setzt voraus, daß der einzelne Vertrag oder Beschluß im Rahmen der zur Überwindung der Versorgungsschwierigkeiten verfolgten Gesamtstrategie vor oder neben dem Einsatz von Rechtsverordnungen nach § 1 erforderlich ist, um die Energieversorgung zu sichern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Anwendung staatlicher Rechtsvorschriften nicht in jeder Phase einer Krisensituation stets das wirksamste und praktikabelste Mittel ist. Bei einer Gefahr für die Energieversorgung könnte die Lage u. U. unnötig verschärft werden, wenn — mangels anderer Mittel — sofort auf staatliche Regelungen durch Rechtsverordnung zurückgegriffen werden müßte, die möglicherweise übersteigerte Reaktionen der Abnehmer (z. B. Panikäufe) auslösen würden.

Durch die Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach Absatz 1 sowie die zeitliche Befristung der Erlaubnis und die Verpflichtung zum Widerruf nach Absatz 3 ist sichergestellt, daß die Verträge oder Beschlüsse weder zeitlich noch inhaltlich über das erforderliche Maß hinaus ausgedehnt werden.

Da wegen der besonderen Dringlichkeit des Verfahrens die in § 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltene Regelung über die Beteiligung der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer nicht auch für die Erlaubnis nach § 12 gelten kann, wird in Absatz 2 dem Bundesminister für Wirtschaft ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die Interessen der Betroffenen zu wahren; dies kann insbesondere durch entsprechende Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis geschehen (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 schreibt die öffentliche Bekanntgabe jeder erteilten Erlaubnis vor. Die Veröffentlichung bedarf keiner besonderen Form, sondern kann durch alle geeigneten Mittel, z. B. durch Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgen.

Zu § 13

Durch die Vorschrift soll verhindert werden, daß die Verbindlichkeit der auf Grund des Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Verwaltungsakte aufgeschoben wird. Deshalb soll das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes anwendbar sein, allerdings mit der Maßgabe, daß die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk, Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. Die vorgesehenen Besonderheiten tragen dem Zweck des Gesetzentwurfs Rechnung, der es verbietet, die Wirksamkeit von Maßnahmen, die der Behebung einer Energieversorgungsstörung dienen sollen, etwa an Zustellungshindernissen scheitern zu lassen.

Zu § 14

Es erscheint notwendig, die Durchführung der auf Grund des § 1 erlassenen Rechtsverordnungen und der auf Grund einer solchen Rechtsverordnung er-

gangenen vollziehbaren Verfügungen dadurch zu sichern, daß ein Verstoß nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet werden kann. Eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit würde dem Unrechtsgehalt eines solchen Verstoßes nicht entsprechen.

Zu § 15

§ 15 bestimmt, daß eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 9 des Gesetzentwurfs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift dient der Sicherung und Wahrung von Geheimnissen. Den weitgehenden Auskunftsrechten nach § 9 muß eine strenge Verschwiegenheitspflicht entsprechen. Die Vorschrift des § 16 entspricht der Formulierung in § 20 Wirtschaftssicherungsgesetz.

Zu § 17

§ 17 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift dient insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder.

Zu § 18

§ 18 enthält die wegen § 14 Abs. 1 notwendige Ergänzung des § 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 20

Da Störungen in der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhr jederzeit auftreten können, ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 möglichst umgehend zu schaffen. Es ist deshalb vorgesehen, daß das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.